

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.04.2016

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-13/16

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1713

Antragsteller:

**Rex Industrie-Produkte
Graf von Rex GmbH**
Großaltdorfer Straße 59
74541 Vellberg

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2016**

bis: **1. Mai 2021**

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildender Baustoff
"flaton-flex A" und "flaton-flex EN"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1713 vom 19. April 2011, geändert durch Bescheid vom 6. Oktober 2011.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A", und "flaton-flex EN" sowie ihre Ausführung mit einseitig aufgebracht Selbstklebeeinrichtung¹.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2².

1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" sind biegsame, in Form von Platten und Matten hergestellte Baustoffe, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die Baustoffe können einseitig zusätzlich mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ versehen sein.

Der Baustoff "flaton-flex A" wird in Dicken von 1 mm bis 2 mm, und der Baustoff "flaton-flex EN" in Dicken von 1,5 mm bis 2 mm hergestellt.

Der Baustoff "flaton-flex A" enthält als Trägermaterial ein Glasfasergewebe¹ und der Baustoff "flaton-flex EN" ist mit einem Polyestervlies mit Glasgelege¹ als Trägermaterial ausgerüstet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen der Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, auf oder zwischen Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern durch ihr Aufschäumen im Brandfall den Wärmedurchtritt.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten

- Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens oder

- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen bzw. auf denen die Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

1.2.4 Im Rahmen von Zulassungsprüfungen wurde der Nachweis der Beständigkeit der Baustoffe gegenüber Calciumsulfatlösung (50 g CaSO₄ pro Liter Wasser); Calciumhydroxidlösung (20 g Ca(OH)₂ pro Liter Wasser) und Zementmilch (800 g Zement CEM I 42,5 N-HS pro Liter Wasser) sowie gegenüber tensidhaltigen Reinigungslösungen (Spülmittelkonzentrat R 530

¹ Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

"Spüli zitrusfrisch", Art. Nr. 110013 der Firma EJ Reinigungssysteme Vertriebs GmbH Gschwend, 10 Tropfen pro Liter Wasser) erbracht.

Bei der Prüfung der Beständigkeit der Baustoffe gegenüber 4,4-Methyldiphenyldiisocyanat (Direktanwendung von Art. Nr. 820797 der Firma Merck KGaA, Darmstadt) ergab sich ein leicht verzögertes Schäumen, ohne dass sich die Kennwerte Schaumfaktor und Blähdruck signifikant änderten.

- 1.2.5 Sofern die Baustoffe anderen als den nachgewiesenen Beanspruchungen ausgesetzt werden sollen z. B. in Bereichen, in denen sie durch Aerosole beansprucht sein können, sind weitere Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A", und "flaton-flex EN" müssen in Form von biegsamen Platten und Matten hergestellte Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel sowie einem Trägermaterial, bei "flaton-flex A" einem Glasfasergewebe¹, bei "flaton-flex EN" einem Polyestervlies mit Glasgelege¹ bestehen müssen.

Die Baustoffe dürfen zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ versehen sein.

Beliebige Zuschnitte z. B. in Streifen sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen³ sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand hinsichtlich ihrer Eigenschaften folgende Werte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen oder Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

"flaton-flex A" Grundaufführung:

- Flächengewicht:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,25 kg/m ² ± 10 %
für die Nenndicke 2,0 mm	1,8 kg/m ² bis 2,2 kg/m ²
- Masseverlust durch Erhitzen: 54,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor: 13,0 bis 18,5
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtslast an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben)⁴
- Blähdruck:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,2 N/mm ² bis 2,0 N/mm ²
für die Nenndicke 2,0 mm	1,75 N/mm ² bis 2,5 N/mm ²

 (geprüft bei 300 °C)⁴

"flaton-flex A" mit Klebeband:

- Flächengewicht:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,35 kg/m ² ± 10 %
für die Nenndicke 2,0 mm	1,95 kg/m ² ± 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 58,0 % ± 5 %

³ Hinterlegung vom 10.02.2005. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁴ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1713

Seite 5 von 7 | 4. April 2016

- Schaumfaktor: (geprüft bei 450 °C über 20 Minuten)
11,5 bis 16,0
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben)⁴
- Blähdruck:
für die Nenndicke 1,0 mm 0,85 N/mm² bis 2,0 N/mm²
für die Nenndicke 2,0 mm 1,9 N/mm² bis 2,6 N/mm²
(geprüft bei 300°C)⁴
- "flaton-flex EN", unkaschiert**
- Flächengewicht:
für die Nenndicke 1,5 mm 1,1 kg/m² bis 1,7 kg/m²
für die Nenndicke 2 mm 1,4 kg/m² bis 2,0 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen: 59,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor: 14,0 bis 18,5
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben)⁴
- Blähdruck:
für die Nenndicke 1,0 mm 1,2 N/mm² bis 2,0 N/mm²
für die Nenndicke 2,0 mm 1,6 N/mm² bis 2,6 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁴

2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" müssen in allen Ausführungsvarianten die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sowie der Ausführungsvariante sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe als auch die Ausführungsvariante oder Zuschnitte daraus müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte oder Matte mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung und jeder werksmäßig gefertigte Zuschnitt muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "flaton-flex A" mit Nenndicke; mit/ohne Klebeband ggf. Abmessungen der Zuschnitte oder
- "flaton-flex EN" mit Nenndicke; mit/ohne Klebeband ggf. Abmessungen der Zuschnitte
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1713

Seite 6 von 7 | 4. April 2016

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.11-1713
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" und ihrer Ausführungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und

zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich in Abschnitt 1.2 sind zu beachten.
- 3.3 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.4 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt